Entichuldigt find:

Cegielsti. Firglaff. Dr. Bermes. himburg. hoffmeifter. horn (Goslar). Anorde. Dr. Freiherr v. Langen. Raud. Blade. Roeren. Freiherr v. Schele-Bunstorf. Trimborn.

Ohne Entiduldigung fehlen: Agster. Ahlwardt. Aigner. Albrecht. Auer. Bauermeifter. Baner. Bed (Aichach). Bindewald. Blos. Bod. Dr. Bodel. v. Bonin-

Bahrenbuich. v. Bonin-Neumart. Brudner. Calmer. v. Chrzanowsti. Eramer v. Czarlinsti. Pring Czartorpsti. Delfor. Graf v. Donhoff-Friedrichftein. Dr. v. Dziembowsfi-Pomian. Echinger. Ehrhart. v. Eim. Fahle. Faltin. Förfter (Reuß). Frohme. Graf v. Galen. Gaulte. Bed. Dr. Gradnauer. Saas (Erbach). Saafe (Königsberg). Saehnle Dr. Sanel. Sauf. Dr. Beim. Dr. Freiherr v. Bertling. Dr. Soeffel. Hofmann (Chemnis). Fürst zu Sohenlohe-Dehringen. Pring zu Sohen-lohe-Schillingsfürst. Horn (Sachsen). Humann. Jacobsen. Dr. Jäger. Johannsen. Kaden. Kloß. Köhler. Dr. v. Komierowsti. Dr. Kropatiched. Dr. Kramminsti. Ruchln. Kunert. Graf Rwilecti. v. Lama. Langinger. Dr. Lender. Lengmann. Liebermann v. Connenberg. Linder. Graf Magnis. Freiherr v. Malgan. Meier. Jobft. Meifter. Ment. Merot. Molfenbuhr. Neubauer. Diffler. Gog v. Olenhufen. Pierfon. Bingen. Graf v. Prebfing. v. Buttfamer-Plauth. v. Queis. Reißhaus. Freiherr v. Richthofen - Damsdorf. Roellinger. Rother. Freiherr v. Schele-Schelenburg. Schlegel. Baron de Schmid. Dr. Schmitt Dr. Schoenlant. Segit. Seifert. Sieg. Smalaths. v. Sperber. Stadthagen. Steinhauer. Ulrich. v. Bollmar. Dr. Bondericheer. Wetterle. Will. Winterer. Witt (Marienwerder). Wörle. v. Wolszlegier. Bubeil.

Bigeprafident Dr. v. Frege: Belgien: Meine Serren, die Abftimmung wird geschloffen. Das Ergebnis wird ermittelt. (Geichieht.)

Brafident: Die Berren Schriftführer find zweifelhaft, ob und wie ber Berr Abgeordnete Sachie geftimmt hat.

Abgeordneter Sadie: Mit Rein!

Prafident: Das Resultat der Abstimmung ift folgendes. haben abgeftimmt 231 Mitglieder, bavon mit Ja 107, mit Rein 123. Der Abstimmung enthalten hat fich einer. Das Amendement Dr. Efche auf Rr. 284 ber Drudfachen ift daher abgelehnt und ber § 33 geitriden.

Ich rufe nunmehr auf § 34, — § 35, — § 36, — § 37, — § 38 - und erflare die von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Saufe in britter Lejung genehmigt.

3ch eröffne nunmehr die Distuffion über § 39. Das Wort hat ber Berr Abgeordnete v. Strombed.

v. Strombed, Abgeordneter: 3ch möchte mir einige Worte über die Auslegung des § 39 im Intereffe der Beteiligten erlauben. Derfelbe bedroht in Abiat 1 mit Geldftrafe bis ju 3000 Mart Diejenigen, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubnis des Berechtigten ein Wert vervielfältigt oder gewerbemäßig verbreitet haben. Der nämlichen Strafe unterliegen auch diejenigen, die unberechtigt Buhnenwerfe und Werte ber Tonfunft aufführen. 3m Abiat 2 werden jodann diejenigen mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mart bedroht, die, auch wenn fie die Erlaubnis Lefung vom Saufe fur bewilligt. gur Aufführung haben, unberechtigterweise Menderungen an Buhnenwerten oder an Werfen der Tonfunft vornehmen.

Meine herren, ich muß mir erlauben, auf ben § 9 gurudzugreifen. Nach Abiat I besielben hat im Falle der llebertragung des Urheberrechts der Erwerber, soweit nicht ein Anderes vereinbart ift, nicht das Recht, an dem Werte felbit, an beffen Titel und an der Begeichnung des Urhebers Bujage, Rurgungen ober fonftige Menderungen vorzunehmen.

Dieje Beftimmung, daß verboten fein follen Menderungen an der Bezeichnung des Urhebers, Rurgungen ober fonftige Aenderungen, legt die Möglichfeit der Auffaffung nabe, daß fich diefer Abiat 1 des § 9 bloß auf die Berleger begieht. Dieje Auslegung murbe aber nach den Motiven unrichtig fein. Das Berbot bezieht fich vielmehr auch auf die öffentliche Aufführung von Buhnenwerten und Berten der Tontunft.

3m Abfag 2 des § 9 heißt es fodann: Bulaffig find Aenderungen, fur die ber Berechtigte feine Ginwilligung nach Treu und Glauben nicht verfagen fann.

Das gilt alfo, wie die Motive flar ergeben, auch fur die Aufführung von Bühnenwerfen und Werfen der Tonfunft.

Wenn man die Motive ju § 9 durchfieht, fo ergiebt fich, daß in rechtigten aufgeführt werden, Rudficht genommen ift auf das praftische öffentlichen Aufführungen, - und dann heißt es weiter:

wenn durch den Zwed, für den er das Urheberrecht übertragen hat, namentlich durch die Umftande, unter denen die Bervielfältigung und Berbreitung oder die Aufführung bes Wertes erfolgen foll, die Abanderung geboten erscheint.

Sierans ergiebt fich meiner Auffassung nach, daß, wenn ohne diefe Rurgungen eine Aufführung unmöglich ober wefentlich erschwert wird, dann ohne weiteres angunehmen ift, es liege eine Menderung vor, von der der Aufführende annehmen fann, daß der Berechtigte feine Ginwilligung nach Treu und Glauben nicht verfagen fann, vorausgefest, daß teine boswillige Entstellung vorliegt. Es ift alfo fur die beteiligten Rreife meiner Auffaffung nach mit Bahricheinlichkeit anzunehmen, daß, wenn gum Beifpiel bei einem Berte der Tontunft oder bei einem Schaufpiel fleine Menderungen vorgenommen werden, weil die Inftrumente vielleicht nicht ausreichen ober die Rahl der Mitwirfenden nicht ausreicht, in folden Fallen der Strafparagraph 39 Abfat 2 feine Anwendung findet. Ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich nach den allgemeinen Grundfagen des Strafgefegbuches annehme, daß, wenn jemand ohne Erlaubnis Buhnenwerte oder Berte der Tontunft aufführt und außerdem Menderungen daran vornimmt, dann nur die ichwere Strafe des Absabes 1 in Anwendung fommt, und daß er megen der Menderungen nicht noch einmal Strafe bis zu 300 Mart aus Abfat 2 gu gahlen hat. Ebenjo ift es mohl felbstverftandlich, dag, wenn jemand mit Erlaubnis des Urhebers etwas aufführt und mehrfache Aenderungen daran vorgenommen hat, er nicht für jede einzelne Menderung besonders bestraft werden muß, jondern es bleibt der Feststellung des Gerichts überlaffen, ob je nach den Umftanden die mehrfachen Menderungen als eine Strafthat ober als mehrere Strafthaten angufeben find.

Dr. Dunge, Raiferlicher Geheimer Ober-Regierungerat und vortragender Rat im Reichs-Juftigamt, Rommiffar des Bundesrats: Deine Berren, ich tann, was die erfte Frage betrifft, bem herrn Borredner beftätigen, daß der § 9 fich auch auf öffentliche Aufführungen bezieht, daß alfo auch für die Aufführungen gilt einmal das Berbot unbefugter Menderungen, andererfeits die Beftimmung, daß Aenderungen zulässig find, soweit der Berechtigte nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen darf. hiernach wird das Gericht im einzelnen Fall zu prufen haben, ob Menderungen, die bei einer Aufführung vorgenommen werden, gulaffig find oder nicht. 3ch möchte mit dem herrn Abgeordneten von Strombed annehmen, daß es darnach feinem Bweifel unterliegen fann, daß folche Menderungen ftatthaft find, ohne die der Aufführungsberechtigte nach Lage der Berhaltniffe die ihm gestattete Aufführung gar nicht hatte bewirten fonnen.

Bas die beiden anderen Fragen betrifft, fo icheint mir nach den allgemeinen Grundfagen des Strafrechts zweifellos, dag, wenn jemand unbefugtermeife ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bert wiedergiebt, fei es durch Abdruck, fei es durch Aufführung, und dabei auch noch unbefugterweise Menderungen vornimmt, die ichwerere Strafandrohung des Abfages 1 des § 39 gur Anwendung fommt; die unbefugte Menderung tann nur bei ber Strafbemeffung berudfichtigt werden. Ebenfo halte ich es mit dem herrn Borredner nicht für zweifelhaft, daß, wenn mehrfache unbefugte Aenderungen vorgenommen worden find, es fich nach den Umständen des einzelnen Falles richtet, ob hier, wie wohl die Regel fein wird, nur eine That vorliegt oder mehrere felbftandige Sandlungen anzunehmen find.

Brafident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskuffion ift geschloffen. § 39 ift nicht angefochten; ich erklare ihn in der dritten

Runmehr liegen por zwei Antrage, welche beibe einen § 39 a einzuschieben verlangen, zunächft der Antrag Albrecht und Genoffen auf Rr. 287 der Drudfachen und der Antrag Dr. Muller (Sagan) auf Nr. 292 der Drudfachen. Da beide Untrage fich mit demfelben Gegenftand beschäftigen, schlage ich vor, sie in gemeinsamer Diskussion zu erledigen. - Das Saus ift damit einverftanden.

Ich eröffne baher bie Diskuffion über die beiden Antrage. Das Wort hat der Abgeordnete Fischer (Berlin).

Wifder (Berlin), Abgeordneter: Meine Berren, wiewohl die Mehrheit des Saufes ihren Standpuntt in der zweiten Lejung durch Unnahme der Resolution Bufing sozusagen festgelegt hat, glauben wir doch den Antrag Dr. 87,2 Ihnen nochmals vorlegen zu follen, weil wir der Meinung find, die damalige ichlechte Befetung des Saufes fei feine Bewähr dafür, daß jene Enticheidung auch der Meinung bes gejamten Saufes entfpricht. Damals murde unfer Untrag hauptfachlich deshalb abgelehnt, weil man erflarte, es bestehe fein innerer Bufammenhang zwischen dem Antrag und der Materie; die Gesetesmaterie regele die privatrechtlichen Berhaltniffe zwijchen Autor und Berleger, und es ginge nicht an, die Frage des fliegenden Gerichtsftandes, der in diefe privat-Bezug auf Aenderungen bei Werfen, welche mit Erlaubnis des Be- rechtlichen Berhaltniffe nicht eingreife, mit in diefem Gefete zu regeln. Es tann mir nicht einfallen, auf diesen formalen Einwand nochmals Bedürfnis der Aufführenden. Es beißt namlich auf Seite 18 der Motive zurudzufommen, nachdem er in der zweiten Lefung fo ausführlich erörtert zunächst: das Berbot der Beröffentlichung erftrecht sich auch auf die worden ist; schließlich ist auch der Einwand nur formaler Natur. Ich meine aber: wenn das Boftgefes und das Reichstagsmahlgefes feinen Die Einwilligung des Urhebers lagt fich ohne weiteres unterftellen, Schaden badurch erlitten haben, daß in beide Wesethe Bestimmungen